

1. Antrag „Eine Plakatierordnung für die JLU Gießen“

Sehr geehrte Mitglieder des Studierendenparlaments,

hiermit fordern wir das Studierendenparlament der JLU Gießen auf, folgende Plakatierordnung als Verhandlungsgrundlage mit dem Präsidium zu verabschieden, mit dem Auftrag an den Allgemeinen Studierendenausschuss, diese Verhandlungen zu führen:

§ 1 Werbematerialien

(1) Werbematerial im Sinne dieser Ordnung ist jegliche Werbung, welche eine große Zahl von Umworbene gleichzeitig bzw. nacheinander an einem bestimmten Ort anspricht.

(2) Davon eingeschlossen sind auch alle ähnlichen Materialien, die innerhalb der Uni Gießen verteilt werden.

§ 2 Grundsätze

(1) Plakatiert werden darf nur in den dafür eigens freigegebenen Anschlagflächen; Plakate an anderen Stellen werden entfernt. Mehrfachplakatierung am selben Ort ist untersagt.

(2) Für das Anbringen von Plakaten sind nur solche Hefter zugelassen, die sich rückstandslos und leicht entfernen lassen.

(3) Wer plakatiert ist für die Entfernung des Aushangs verantwortlich.

§ 3 Plakatierflächen

(1) Plakatiert werden darf grundsätzlich nur auf den dafür ausgewiesenen und vorgesehenen

Flächen. Zu unterscheiden ist zwischen

1. Flächen, die einzelnen Universitätsorganen und Hochschulgruppen, durch Kennzeichnung dieser mit den jeweiligen Namen, fest zugeordnet sind und

2. Flächen, an denen es kommerziellen Gruppen erlaubt ist, zu plakatieren.

(2) Flächen, die mit "Private Ankündigungen von Hochschulmitgliedern" oder „Studentische Kleinanzeigen“ gekennzeichnet sind, dürfen nur zu diesem Zweck genutzt werden. Sie dienen der Vernetzung der Studierendenschaft zu privaten Zwecken untereinander.

(3) Flächen, die mit "Kulturelle Veranstaltungen" gekennzeichnet sind, stehen auch gemeinnützigen außeruniversitären Veranstaltern zur Nutzung offen.

(4) Das Plakatieren ist insbesondere verboten,

1. an Haus- und Flurtüren,
2. an Durchgangsstellen,
3. an Treppengeländern und Treppenuntersichten,
4. in Höhen, die nur mit Hilfsmitteln erreicht werden können,
5. an den Außenfassaden und
6. in Hörsälen.

§ 4 Kommerzielle Gruppen

(1) Kommerzielle Gruppen sind private Unternehmen, die gewinnorientiert arbeiten. Dies sind insbesondere Firmen und Unternehmen, welche für kostenpflichtige Veranstaltungen, Produkte oder Praktika werben.

(2) Kommerzielle Gruppen müssen jede Präsenz auf dem Campus genehmigen lassen.

Zuständig hierfür ist [bitte einfügen]

(3) Für Plakatiermaßnahmen wird eine Gebühr erhoben, die an [bitte einfügen] zu entrichten ist.

Dabei sind Plakatieraktionen pro Woche zu bezahlen.

(4) Kommerzielle Werbung in Form von Flyern ist untersagt.

(5) Die Gruppen sind für die rückstandslose Entfernung ihrer Werbematerialien nach Ablauf des Genehmigungszeitraums verantwortlich.

(5) Werden Werbematerialien nicht ordnungsgemäß entfernt, wird der kommerziellen Gruppe für das laufende Semester keine weitere Genehmigung durch die Verwaltung erteilt. Dieser Zeitraum kann sich auch auf das kommende Semester erstrecken.

§ 5 Nicht kommerzielle Gruppen

(1) Nicht kommerzielle Gruppen sind

1. alle Organe der Hochschule, der studentischen Selbstverwaltung, die Hochschulgruppen sowie die Studierendenvertretung der Universität. Dies gilt unabhängig davon, ob die Werbung dieser Gruppen einen gewinnorientierten Inhalt hat und

2. ehrenamtliche Gruppen, die das kulturelle Angebot der Universität Gießen erweitern möchten und für Veranstaltungen, Vorträge oder Ausstellungen werben. Diese benötigen ebenfalls die Genehmigung durch die Verwaltung.

§ 6 Unzulässige Werbung

(1) Parteipolitische Werbung, Werbung für Alkohol und Tabakwaren sowie diskriminierende und sexistische Werbung sowie Plakate strafbaren Inhalts und solche die zu strafbaren Handlungen aufrufen sind untersagt.

(2) Parteipolitische Werbung ist in Fällen von politischen Hochschulgruppen erlaubt, solange sich ihre Werbung nur auf den Wahlkampf zur studentischen Selbstverwaltung beziehen.

§ 7 Plakatgröße, Aushangdauer

(1) Die maximal zugelassene Plakatgröße beträgt DIN A 2.

(2) Die maximale Aushangdauer beträgt grundsätzlich einen Monat.

(3) Das Anbringen von selbstklebenden Plakaten und Aufklebern ist nicht zulässig.

§ 8 Verteilung von Handzetteln und Flyern

(1) Nicht kommerzielle Gruppen dürfen nur an den ausgewiesenen Standorten Flyer verteilen. Diese sind

a) [bitte einfügen]

b) [bitte einfügen]

(2) Flyer strafbaren Inhalts, sowie Flyer, die zu strafbaren Handlungen aufrufen, dürfen auf dem Gelände der Universität Gießen nicht verteilt werden.

Flyer, die für politische Parteien werben, dürfen nicht verteilt werden.

Jeder Flyer muss die Urheberschaft deutlich erkennen lassen (Verantwortlicher im Sinne des Pressegesetzes)

§ 8 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen diese Ordnung können Vertragsstrafen zu Gunsten der Universität Gießen auslösen.

§9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am [bitte einfügen] in Kraft.

2. Begründung

Sehr geehrte Mitglieder des Studierendenparlaments,
wir bringen diese Plakatierordnung ein, um

1. **auf das Problem der Kommerzialisierung des Campus aufmerksam zu machen**, welcher für unzählige profitorientierte Gruppen, Unternehmen und Veranstalter zum massiven An- und Bewerben von Produkten, Partys, dubiosen Gesellschaften und studentischen Seilschaften genutzt wird;
2. **die Flyer, Werbe- und Anwerbeflut zu stoppen**, bzw. in den Griff zu bekommen;
3. **den StuPa- und Senatswahlkampf politisch fair, ökologisch und weniger zeitintensiv zu gestalten**.

Zu 1: Sexistische Werbung prangt an den tausend mal überklebten Plakatierflächen. Wenn mal wieder Hochsaison der auf Studierende zugeschnittenen Feten ist, kann keine studentische Initiative oder Hochschulgruppe mithalten. Bedingungslos verschaffen sich die Veranstalter das Recht des Stärkeren mit mehreren Plakatiertrupps, die aggressiv öfter am Tag über den Campus streunen.

Zu 2: Wie ihr der Vorlage entnehmen könnt, haben wir relativ strikte Auflagen zusammengestellt und wollen damit quasi eine Maximalforderung an Kontrolle und Reglementierung an das Uni-Präsidium herantragen, um der Flyerflut Herr werden zu können und die jetzige "Anarchie", die durch die nicht bestehenden Regeln von Party-Veranstaltern und kommerziellen Gruppen schamlos ausgenutzt werden, zu beenden. Bei der Umsetzung sind wir natürlich auf die Infrastruktur der Universität angewiesen und der AStA ist - verabschiedet ihr nun diese Ordnung - in der Pflicht, sich mit dem Präsidium in dieser Sache auseinanderzusetzen.

Zu 3: Allen Listen ist das bekannt: Der Wahlkampf an der JLU Gießen verläuft meistens chaotisch, ist zeitaufwendig und ein manches mal, beschleicht Beobachter dieses Treibens die Annahme, dass es mit den ökologischen Lippenbekenntnissen der Listen nicht weit her ist: Es werden tausend mal Plakate überklebt, heruntergerissen, neue produziert. Die geschätzte Anzahl an vorgehaltenen Plakaten steht da in keinem Verhältnis zu den tatsächlich vorhandenen

17. Oktober 2013

Plakatierflächen. Gleichzeitig überkleben auch Party-Veranstalter die Wahlinformationen wieder: Das Ergebnis: Ein riesiger, sinnloser Wust an Papier wird hier verschwendet.

Auch schlagen wir vor, Punkt 3, also jene den StuPa-Wahlkampf betreffenden Regelungen, auch ohne universitäre Grundlage einzeln zu beschließen, um wenigstens unter den StuPa-Listen die erwünschten Effekte zu erzielen.

Mit den hier vorgeschlagenen Regeln des Verbots der Überplakatierung und der Zuweisung von Flächen bzw. der Begrenzung der Plakatgröße auf A2 möchten wir für eine ökologischen, zeitsparenden und vor allem politisch fairen Wahlkampf eintreten.

a)es werden weniger Papier benötigt (sehr viel weniger, was gegenüber Listen mit kleinerem Budget und weniger Personal fairer ist)

b)die Plakate müssen nur ein mal aufgehängt werden, es bleibt also mehr Zeit für "richtigen" Wahlkampf

c)es ist kalt in der Wahlkampfzeit und keiner ist gerne draußen bei dem Wetter

d)es gibt klare Regeln: die Listen können nun für Überplakatierung zur Verantwortung gezogen werden, bzw. müssen keine Absprachen bzw. Plakatkriege mehr führen

Jan Hedrich

Für den SDS.dielinke Gießen

Gießen der 20.9.2013